
Hinweise zu Schülerbeförderung

Jahrgangsstufe 11 – 13 / Berufsschule Teilzeit

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Personenkreis:

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsschulen in Vollzeitunterricht bis einschließlich Klasse 10. Eingeschränkt sind die Leistungen für Gymnasiasten und Berufsfachschüler der Jahrgangsstufen 11 – 13, Berufsschüler (Teilzeit), Fachoberschüler und Berufsoberschüler.

Grundvoraussetzungen:

- Der Schulweg muss einfach **länger als drei Kilometer** sein;
- **Ausnahme:** Ein Schüler/eine Schülerin ist wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung angewiesen (Ablichtung des Behindertenausweises und ärztl. Bescheinigung beilegen) oder wenn der Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich ist (Begründung beifügen).
- Der Schüler/die Schülerin muss die sogenannte **nächstgelegene Schule** besuchen. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist. Wenn eine andere als die nächstgelegene Schule besucht wird, werden keine Beförderungskosten übernommen. Auch eine Teilübernahme bis zur Höhe der Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule angefallen wären (sog. fiktive Kosten), ist nicht möglich.
- Der Schüler/die Schülerin nimmt am Unterricht einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule teil.
- Der Schüler/die Schülerin hat seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dillingen a.d.Donau.

Erstattungsmodalitäten:

Schüler mit eingeschränktem Erstattungsanspruch

Gymnasiasten und Berufsfachschüler der Jahrgangsstufen 11 – 13, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht erhalten einen Teil der aufgewendeten Fahrtkosten am Ende des Schuljahres zurück, wenn die Familienbelastungsgrenze von derzeit 320,00 € bei einem Kind und 490,00 € bei zwei Kindern überschritten wird. Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe, in der die Gesamtkosten, die eine Familie für die Beförderung obengenannter Schüler aufzuwenden hat, 320,00 € bzw. 490,00 € pro Schuljahr und Familie übersteigen. Die Anträge auf Fahrtkosten-Erstattung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Pkws sind beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau (Außenstelle Große Allee 47) oder auf der Homepage des Landkreises Dillingen erhältlich.

▪ Regelung für Familien mit 3 und mehr Kindern

Für den genannten Personenkreis werden die Beförderungskosten voll übernommen, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitsamtes (Familienkasse Ansbach), bzw. eines Kontoauszuges (keine Umsatzanzeige), auf dem die Höhe des Kindergeldes, der **Bezugsmonat August** und der Empfänger ersichtlich ist. Maßgebender Zeitraum: August vor dem beantragten Schuljahr (z.B. August 2025 für das Schuljahr 2025-26). Schüler im Vollzeitunterricht können in diesem Fall wie folgt eine Fahrkarte beantragen:

Beantragung einer Fahrkarte:

www.landkreis-dillingen.de • Formulare und Online-Dienste • Schülerbeförderung
• Beantragung Fahrkarte •

▪ Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

Bezieht ein Unterhaltsleistender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), werden die Kosten der notwendigen Beförderung übernommen. Maßgebender Zeitraum: August vor dem beantragten Schuljahr (z.B. August 2025 für das Schuljahr 2025-26). Schüler im Vollzeitunterricht können in diesem Fall mit dem Erfassungsbogen eine Fahrkarte beantragen.

▪ Behinderte Schüler/Schülerinnen

Für Schüler/Schülerinnen, die wegen einer dauerhaften Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Kosten der notwendigen Beförderung übernommen (Ablichtung Behindertenausweis und ärztliche Bescheinigung).

*Der Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG) **bis spätestens 31. Oktober** für das vorangegangene Schuljahr beim Kostenträger (Landratsamt Dillingen a.d.Donau) zu stellen.*

**Nähere Auskünfte erhalten Sie in der Außenstelle des Landratsamtes in
Dillingen, Große Allee 47, 2. OG, Zi. 208
bei Frau Edel (09071/51-251) und Frau Eskioglu (09071/51-252).**